

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 70 (1976)

Artikel: Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit der sächsischen Kaiser 922-1023. Teil 2
Autor: Amiet, Andreas
Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben dem Streit des Erzbischofs von Mainz mit dem Papst in der Frage des Appellationsrechtes hat später auch der Umstand, daß der Beschuß von Seligenstadt über die Quatember zum Gegenstand der ausgesuchten Kritik Gregors VII. und seiner Partei geworden ist, im Rückblick den Eindruck erweckt, jene Synode stehe im Rahmen von Autonomiebestrebungen der deutschen Kirche und deren Beschlüsse hätten sich gesamthaft gegen das päpstliche Gesetzgebungsrecht gerichtet. Dieses Bild hat eine deutsch-romantische Geschichtsschreibung gerne gezeichnet¹. Erst die päpstliche Reform jedoch hatte das umfassende liturgische Gesetzgebungsrecht der kaiserlichen Reichssynoden und der Provinzialsynoden grundsätzlich bestritten². Auch die liturgischen Beschlüsse der Synode von Seligenstadt entsprechen der «einheitlichen Gesetzgebung im Sinne von Burchards Dekret»³, wo das ordentliche *ius liturgicum* zur Jurisdiktionsgewalt des Bischofs, beziehungsweise der in der Synode versammelten Bischöfe, gehört⁴.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

1. Hauptergebnisse

Die folgende Übersicht beschränkt sich auf die Hauptfragen und verzichtet auf die Wiederholung der Ergebnisse der Einzeluntersuchungen.

In Inhalt und Form entsprechen die Kanones von Koblenz (922) einem karolingischen *Capitulare episcopi*. Obwohl sie hauptsächlich von älteren Vorlagen bestimmt sind, weisen sie für die Liturgiegeschichte nicht unwesentliche redaktionelle Eigenheiten auf. Die *Collectio Catalaunensis* der Beschlüsse von Tribur vom Jahre 895, der einige der Koblenzer

¹ GIESEBRECHT, Kaiserzeit 2 (1860) 191: «... Und zugleich traf man für die ganze Mainzer Provinz Anordnungen für die Quatemberfasten, die dem von der römischen Kirche angenommenen und über das ganze Abendland verbreiteten Brauche (sic!) zuwiderliefen. Rom wurde so auch in seiner gesetzgebenden Macht, kurz in allem angegriffen, was es als seine hervorragendsten Privilegien ansah». Dagegen schon HIRSCH-BRESSLAU, Jbb. Heinrich II. 3 (1875) 269.

² Vgl. Ausblick.

³ M. L. BULST-THIELE, in: GEBHARDT 1, 298.

⁴ Oben S. 239 Anm. 1.

Kanones entnommen sind, dürfte wohl offiziellen und nicht bloß privaten Charakter gehabt haben. Während in Koblenz mehr zufällige Traktanden zur Sprache standen und sich die Königsgewalt auf die Unterstützung der bischöflichen Entscheidungen beschränkte, hat sich Heinrich I. an den Beschlüssen von Erfurt im Jahre 932 beteiligt, da sich die Ordnung des Kirchenjahres mit den öffentlichen Feier- und Fasttagen und den davon abhängigen Gerichtsferien auch auf das weltliche Leben auswirkte. Entgegen der bisherigen Ansicht hat im selben Jahr die bayrische Synode von Dingolfing die Erfurter Beschlüsse nicht bestätigt, sondern in wesentlichen Punkten abgeändert. In den Beschlüssen von Dingolfing drückte sich die kirchliche Eigenständigkeit des Herzogtums Bayern aus, die seiner damaligen politischen Stellung im Reich entsprach.

Im Rahmen der liturgiegeschichtlichen Gesamtentwicklung erscheinen auch die Traktanden der Synode von Ingelheim 948 eher als zufällig. Die gottesdienstlichen Reformen der frühen ottonischen Reichskirche spiegeln sich weniger in den überlieferten Reichssynoden als in den eigentlichen liturgischen Quellen, das heißt in den Büchern für den liturgischen Gebrauch und den Liturgiekomentaren. Das Schwergewicht der Reformtätigkeit lag vorerst noch immer bei den Bischöfen. Der Brief des Priesters Gerhard an Erzbischof Friedrich und die Provinzialsynode von Mainz, die in den Jahren zwischen 950 und 954 stattgefunden hat, sind bemerkenswerte Zeugnisse für die Wirksamkeit eines dem Hofe zwar nahestehenden, kirchenpolitisch aber sehr unabhängigen Kirchenfürsten. Die betreffenden Texte enthalten Material, das einige Ergänzungen zur Entstehungsgeschichte des *Pontificale Romano-Germanicum* des 10. Jahrhunderts und zur Entwicklungsgeschichte des Offiziums bildet.

Es ist nicht zufällig, daß die Kirchenrechtsquellen der Zeit Heinrichs II. auch *in liturgicis* sprechender werden. Wohl von Otto III. vorbereitet, wird unter dem letzten der sächsischen Kaiser wieder eine Zentralisierung der kirchlichen Disziplin durch die Königsgewalt spürbar, indem der Herrscher selbst gewisse Metropolitanrechte an sich zieht. Jetzt wirkte sich die ottonische Reichskirche auch in der synodalen Gesetzgebung deutlich aus. In kultischer Hinsicht kommt dieser Umstand in der Gebetsverbrüderung der Synode von Dortmund 1005 zum Ausdruck. Die unmittelbare Beteiligung des Herrschers an der liturgischen Gesetzgebung ist bezeugt für das Jahr 1012 im Zusammenhang mit der Ernennung des Bischofs Gerhard von Cambrai, dem Heinrich II. den Weihe-Ordo vorgeschrieben hat, ebenso bei der Synode von Rom

1014, wo der Kaiser vom Papst die Einführung des *Credo* in die Meßfeier verlangt hat. Diese Ereignisse waren bis jetzt der Forschung keineswegs unbekannt. Vor dem Hintergrund eines jurisdiktionellen Anspruchs des Herrschers, der sich auch auf die Liturgie der Reichskirche bezieht, erscheinen sie aber in einem neuen Licht. Zum mindesten wahrscheinlich ist es, daß Heinrich II. auch am Beschuß der Synode von Nimwegen im Jahre 1018 persönlich mitgewirkt hat. Dieses Beispiel zeigt neben andern, wie der von der karolingischen Zeit überlieferte *mos Romanus* in einer rubrizistischen Einzelfrage von der kaiserlichen Reichskirche verteidigt wurde.

Wie vielschichtig und mehrdeutig auch damals die Vorstellung von der echten *consuetudo Romana* war, illustrieren die Auseinandersetzungen jener gallischen und italienischen Synoden um das Jahr 1000, von denen der Cluniazenser Rodulfus Glaber berichtet und die höchstens am Rand in Beziehung zur deutschen Reichskirche stehen. Diesen Zusammenhängen entstammt auch die wohl von Ademar von Chabannes dem Werk Amalars zugefügte Schrift *De regula sancti Benedicti*.

Von besonderem kirchengeschichtlichem Interesse ist die Grenzlage des Königreiches Burgund. Leider fließen die betreffenden Quellen spärlich. Es scheint, daß um die Jahrtausendwende wenige selbständige burgundische Synoden abgehalten worden sind. In der Überlieferung steht die Synode von Anse im Jahre 994 praktisch allein. Auch ihre Beschlüsse sind im wesentlichen geprägt von den spätkarolingischen Vorstellungen kirchlicher Disziplin. Zum Teil stehen sie jedoch in einer eigenen burgundischen Tradition, die später auch auf die Kartäuser-Gewohnheiten gewirkt hat, und weisen zudem auf gewisse Verbindungen zu Cluny hin. Eine Beeinflussung durch die deutsche Reichskirche ist nicht ersichtlich.

Im Zeichen der Wechselwirkung zwischen reichskirchlicher und bischöflicher Reform unter den sächsischen Kaisern stehen das Dekret Burchards von Worms und unter seinem gewichtigen Einfluß die Beschlüsse der Mainzer Provinzialsynode von Seligenstadt im Jahre 1023. Aribus von Mainz, der den Vorsitz führte, und Burchard von Worms, der wohl maßgebend an der Redaktion der Kanones beteiligt war, sahen beide auf Grund älterer kirchenrechtlicher Vorstellungen in der Kirchenprovinz die wesentliche Institution für die Reform und die Konkordanz der liturgischen *consuetudines*. Darin dürften sie in einem gewissen Gegensatz zu Heinrichs II. reichskirchlichen Vorstellungen gestanden haben. Burchard selbst hat dabei die bischöflichen Rechte betont. Inhaltlich grün-

den die Kanones von Seligenstadt auf die ältere reichskirchliche und bischöfliche Reform und führen diese unabhängig von den zeitgenössischen monastischen Reformen weiter. Dabei bezeichnen sie jeweils innerhalb der Geschichte der einzelnen rubrizistischen und kirchenrechtlichen Fragen einen wesentlichen Markstein. Allerdings haben diese Dekrete trotz ihrer großen Wirkung auch außerhalb der Mainzer Provinz die Vereinheitlichung der liturgischen Praxis in dem geforderten Maß bei weitem nicht erreicht. In der Gregorianischen Reform sind die Beschlüsse von Seligenstadt jedoch – insbesondere derjenige über die Quatember – zum beliebtesten Angriffsziel der päpstlichen Partei gegen die deutsche liturgische Tradition geworden. Für die kaiserliche Partei wurden sie damit zu einer Art «pièce de résistance» der Liturgie der Reichskirche.

2. Die salischen Kaiser und die Gregorianische Reform

Die Beschlüsse der Synode von Tribur 1036 über das Quatemberdatum und die Verehrung des heiligen Ulrichs von Augsburg, die unter dem Vorsitz Konrads II. (1024–1039) erlassen worden sind¹, bestätigen auch in liturgisch-disziplinären Fragen die Kontinuität der reichskirchlichen Politik unter dem ersten Salier². Nicht weniger als ihre Vorgänger haben sich Konrad II. und sein Hof gegen den gallikanischen Brauch für den *mos Romanus* eingesetzt. Die Synode von Limburg 1038, die sozusagen allein durch das Gefolge Kaiser Konrads und König Heinrichs III. konstituiert wurde, hat gegen die Kirche von Straßburg entschieden, daß der erste Adventssonntag stets in die Zeit vom 27. November bis zum 3. Dezember falle, daß es somit nie mehr als vier Sonntage im Advent gebe – auch dann, wenn die Weihnachtsvigil auf einen Sonntag fällt³.

Den reichskirchlichen und römischen «Romanisierungsversuchen» gegenüber hat Mailand mit seinem Ambrosianischen Ritus die stärkste

¹ Synode von Tribur 1036: MG Const. 1, 88 f. no. 44; Gesta epp. Camerac. 3, 51 (MG SS 7, 485); BOYE, Quellenkatalog 81; vgl. oben S. 253 Anm. 2.

² SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II.

³ Synode von Limburg 1038: Annal. Spirenses a. 1038 (MG SS 17, 817); Annal. Weißenb. a. 1038 (HOLDER-EGGER 49); BOYE, Quellenkatalog 81; BÖHMER-APPELT 140 no. 292 a/b; BÖHMER-WILL 1, 170 no. 30; WENTZKE, Regesten Straßburg 273 no. 264, 265; BRESSLAU, Jbb. Konrad II. 2, 326 (Anm. 1 und 2); GRANDIER, Essais historiques 27 f.; HAUCK 3, 553 f.

Widerstandskraft bewiesen¹. Daneben scheinen aber weitere Metropolen ihre kirchenpolitische Eigenständigkeit auch in liturgischen Fragen unterstrichen zu haben. So wird jedenfalls von Erzbischof Adalbert von Hamburg und Bremen (1045–1072) überliefert, daß er im Zeichen seiner Pläne für ein Patriarchat des Nordens «nach irgendwelchen römischen oder byzantinischen Vorbildern» den Gottesdienst bereichert habe².

In dem neuerstarkten Selbstbewußtsein unter Leo IX. (1049–1053) hat die römische Kurie für den *mos Romanus*, so wie ihn die lokale stadt-römische Liturgie darstellte, allgemeine Geltung beansprucht. Einen ersten Zusammenstoß dieser Auffassung mit dem Bewußtsein einer liturgischen Eigenständigkeit der Kirchenprovinz beleuchtet eine Auseinandersetzung zwischen Leo IX. und dem Erzbischof Liutpold von Mainz (1051–1059), die sich nach Frutolf von Michelsberg am Stephanstag 1052 in Anwesenheit Kaiser Heinrichs III. in Worms zugetragen haben soll. Durch seine römischen Begleiter dazu veranlaßt, wollte der Papst in der vom Erzbischof von Mainz zelebrierten Meßfeier dagegen einschreiten, daß ein Diakon die Epistel vortrug, da dies nach dem römischen Brauch Sache des Subdiakons war. Der Diakon und der Erzbischof widersetzten sich. Der Papst aber habe nachgegeben, um nicht einen größeren Skandal zu erregen³. Während der Papst hier noch den Willen des Metropoliten in dessen Provinz anerkannte, haben Humbert von Silva Candida und andere Vorkämpfer der päpstlichen Reform ihre neue Auffassung von der römischen Liturgie und dem päpstlichen *ius liturgicum* konsequenter verfochten⁴. Friedrich von Lothringen hat als Papst Stephan IX. (1057–1058) in Montecassino den Gesang des *Cantus Ambrosianus* verboten⁵.

Am entschiedensten vertrat Gregor VII. (1073–1085) das neue Prinzip. Er unterdrückte in Spanien den mozarabischen Ritus und bedrohte in Mailand die Ambrosianische Liturgie⁶. Seine Kanonisten leiteten innerhalb einer unbeschränkten päpstlichen Jurisdiktionsgewalt auch ein um-

¹ HEILER, Altkirchliche Autonomie 96–107. – Wie weit es wirklich einen eigenen Ritus von Aquileja gegeben hat, ist eine noch offene Frage: vgl. HEILER, 108–112.

² Adami gesta 3, 27 (SCHMEIDLER 170; TRILLMICH 362).

³ Frutolfi (olim Ekkehardi Uraug.) chron. a. 1053 (MG SS 6, 196 f.; PL 154, 938; SCHMALE-OTT 68).

⁴ MICHEL, Sentenzen *passim*.

⁵ Leo chron. Casin. 2, 94 (MG SS 7, 693); AVERY, The Beneventan Lections.

⁶ HEILER, Altkirchliche Autonomie 51–77 (vgl. oben Anm. 1). – Synode von Burgos 1080: MANSI 20, 573–576; HEFELE-LECLERCQ 5, 1, 284 f.; vgl. VOGEL, Introd. 227 f.

fassendes liturgisches Gesetzgebungsrecht aus alten Zeugnissen ab, die von Maßnahmen berichten, welche die Päpste einst in ihrer Eigenschaft als römische Bischöfe und Metropoliten Mittelitaliens getroffen hatten¹. Im Investiturstreit hat die päpstliche Partei naturgemäß auch das römische Prinzip der Liturgie propagiert. Das kam beispielsweise im Jahre 1077 zum Ausdruck, als päpstliche Legaten die Bischöfe im Gefolge des Gegenkönigs Rudolf in Augsburg aufforderten, den Brauch abzuschaffen, in der Osternacht vor dem Eingießen des Chrisam die Umstehenden mit Taufwasser zu besprengen und davon gleichzeitig in Gefäßen zum privaten Gebrauch zu verteilen². In seiner gregorianischen Bedeutung ist der *mos Romanus* mit dem *ordo Romanus* und der *uctoritas Romana*, beziehungsweise *canonica*, ein zentraler Begriff auch im *Micrologus* Bernolds von Konstanz und in späteren Liturgiekomentaren geworden³.

Als mit Gregor VII. die Päpste auch auf dem Gebiet der römischen Liturgie die Führung übernahmen⁴, haben sie Eigenheiten der fränkisch-deutschen Tradition, die sie zum Teil falsch verstanden hatten, mit Nachdruck bekämpft, gesamthaft aber haben sie wenig von diesem Erbe aufgegeben. Zu sehr war seit dem *saeculum obscurum* die alte stadt-römische Tradition verschüttet, als daß sich die Päpste damit materiell von der Liturgie der Reichskirche wesentlich hätten absetzen können. So wie die gregorianischen Kanonisten und Rubrizisten dort weiterfahren konnten, wo ihre Vorgänger in der karolingischen und sächsisch-salischen Zeit begonnen hatten, sind die römischen Bischöfe formal weitgehend die Nachfolger der fränkischen und deutschen Herrscher als oberste kirchliche Gesetzgeber geworden.

Wie das Beispiel Sigeberts von Gembloux zeigt, hat im Investiturstreit die kaiserliche Partei ihrerseits versucht, auch die reichskirchliche liturgische Überlieferung von der päpstlichen Auffassung abzugrenzen⁵. Das Wormser Konkordat bedeutete einen Kompromiß in der verfassungsrechtlichen Praxis. Tatsächlich hat sich die gregorianische Liturgiereform wegen den vielschichtigen kirchenpolitischen Konstellationen und

¹ Gemäß der schon von Pseudo-Isidor verfolgten Methode: Vgl. Anselm. 5, 4 (THANER 232 f.): *Ut novae basilicae non consecrentur absque auctoritate sedis apostolicae*, nach Gelasius ep. 14, 4. 8. 9 (THIEL 1, 364. 366 f.); JAFFÉ-L. 1, 85 no. 636; HINSCHIUS 651; Coll. II lib. 2, 11 (BERNHARD 1, 258); Grat. de cons. 1, 6.

² Bertholdi ann. a. 1077 (MG SS 5, 293); oben S. 265 Anm. 2.

³ Vgl. oben S. 236.

⁴ KLAUSER, Liturgiegeschichte 97.

⁵ Oben S. 253 f.

aus gelegentlich zufälligen Gründen, die alle eigens zu erörtern wären, nicht überall und nicht in allen Teilen durchsetzen können. Für den Wandel des Liturgiebegriffes selbst entscheidend waren die gregorianische Reformgesetzgebung in der Frage der Gültigkeit der Weihen und der übrigen Sakramente sowie die spätere Dogmatisierung der Transsubstantiationslehre¹.

Nachdem der Konziliarismus des 15. Jahrhunderts alte reichskirchliche Ideen wiederaufgenommen hatte, hat erst das Konzil von Trient das *ius liturgicum* endgültig dem Papst zuerkannt, zu einer Zeit allerdings, da die Kurie auch über die drucktechnischen Mittel verfügte, um ihre Vorstellungen innerhalb der römischen Gesamtkirche durchzusetzen².

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. QUELLEN

1. *Synoden*

Nizäa 325	HEFELE-LECLERCQ 1, 1, 528–620
Laodicea 380 (?)	HEFELE-LECLERCQ 1, 2, 989–1028
Konstantinopel 381	HEFELE-LECLERCQ 2, 1, 1–48
Agde 506	BRUNS 2, 145–159
Gerona 517	BRUNS 2, 18–20
Braga 572 (Capitula Martini)	BRUNS 2, 43–59
Toledo 589	BRUNS 1, 210–219. 393–394
Toledo 659	MANSI 11, 33 f.
Trullo 692	MANSI 11, 930–1006
Attigny 762 (?)	MG Conc. 2, 72 f.
Dingolfing 769/70 (?)	MG Conc. 2, 93–97
Admonitio generalis 789	MG Cap. 1, 52–62 no. 22
Frankfurt 794	MG Conc. 2, 165–171
Riesbach 798 (?)	MG Conc. 2, 196–201
Riesbach 800	MG Conc. 2, 205–219
Capitulare missorum in Theodosis villa II 805:	MG Cap. 1, 122–126 no. 44
Bayern 805	MG Conc. 2, 233
Capitula excerpta de canone I 806 (?):	MG Cap. 1, 133 f. no. 47

¹ CATTANEO, *La liturgia nella riforma gregoriana* passim.

² KLAUSER, *Liturgiegeschichte* 119 ff.